

V e r t r a g

über das _____ Praxissemester

Zwischen

(Betreuer/in) (genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

und Frau/Herrn

(Vor- und Zuname)

geboren am: _____ in: _____

der Brunswick European Law School (Fakultät Recht)
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Salzdahlumer Str. 46/48
38302 Wolfenbüttel

- nachfolgend "Studierende/r" genannt -

Betreuende/r Hochschullehrer/in: _____

Aufgabe/Tätigkeit: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

In den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Ostfalia werden Praxissemester durchgeführt. Die Praxiszeitenordnung und, soweit vorhanden, der individuell vereinbarte Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Praxissemester sind im Umfang ihrer – gegebenenfalls verkürzten – Mindestdauer Pflichtpraktika nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

§ 2 Dauer des Praktikums

1. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____ (Regeldauer: 22 Wochen).
2. Abweichend von der Regeldauer eines Praxissemesters vereinbaren die Vertragsparteien im Falle eines Vertrags über das zweite Praxissemester gem. § 3 Abs. 1 S. 2 der Praxiszeitenordnung eine verkürzte Dauer von _____ Wochen.

§ 3 Aufgaben der Praxisstelle

1. Die/Der Studierende wird für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den beigefügten Ausbildungsrichtlinien des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Ostfalia, Brunswick European Law School (Fakultät Recht), Gelegenheit zum Erwerb praxisorientierter Kenntnisse und zur Lösung von praktischen Aufgaben für angehende Absolventen mit Bachelor of Laws gegeben.
2. Die/Der Studierende erhält nach Beendigung des Praxissemesters einen schriftlichen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Insbesondere soll der Nachweis darüber Auskunft geben, ob Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen der Ausbildungsrichtlinien absolviert wurden. Auf Wunsch der/des Studierenden wird ihr/ihm ein (qualifiziertes) Zeugnis von der Praxisstelle ausgestellt.
3. Die Praxisstelle erklärt:
Nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nach dem Ausbildungsrahmenplan des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Ostfalia, Brunswick European Law School (Fakultät Recht), vermitteln und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen (wie etwa Rechner u.a.m.) stellen zu können, ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung des Praxissemesters betreffen mit der/dem Beauftragten der Ostfalia und der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer zusammenzuarbeiten, die/den Studierende/n für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Praxissemesters, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen im Rahmen des Erforderlichen freizustellen.

§ 4 Pflichten der Studentin/des Studenten

Die/Der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln bzw. wahrzunehmen,
2. den Ausbildungsrahmenplan des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Ostfalia, Brunswick European Law School (Fakultät Recht) gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm in diesem Rahmen übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
3. die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen,
4. die Ordnung des Betriebes zu wahren und Geräte sowie sonstige Einrichtungen sorgsam zu behandeln,

5. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
6. die Interessen der Praxisstelle zu wahren, über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Geheimhaltungserfordernissen der Praxisstelle unbedingt Rechnung zu tragen,
7. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Beauftragte/r der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn _____ als Beauftragte/n für die Betreuung der/des Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren. Im Falle eines Vertrags über das zweite Praxissemester sowie der Betreuung der Abschlussarbeit durch einen Mitarbeiter der Praxisstelle, benennt die Praxisstelle als Betreuer/in für die Abschlussarbeit Frau/Herrn _____

§ 6

Versicherungsschutz

1. Unfallversicherung
 - 1.1. Die/Der Studierende ist während der Ableistung des Praktikums im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.
 - 1.2. Während der Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Absatz 1 Nr. 8c) SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständigem gesetzlichen Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.
 - 1.3. Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
 - 1.4. Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.
2. Haftpflichtversicherung
 - 2.1. Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.
 - 2.2. Die/Der Studierende haftet für Schäden, die bei der Durchführung des Praxissemesters entstehen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Kündigung des Vertrages; Aufhebungsvertrag

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder grundlegender Änderung der vereinbarten Ziele des Praxissemesters mit einer Frist von 4 Wochen. Die Kündigung des Vertrages durch die/den Studierenden geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe. Im Falle der Kündigung durch die Praxisstelle wird vor Ausspruch der Kündigung die Hochschule angehört; gleiches gilt für einen beabsichtigten Aufhebungsvertrag. Die Hochschule ist von einer erfolgten Kündigung bzw. von einem Aufhebungsvertrag unverzüglich zu verständigen.

§ 8
Vergütung; Kostenerstattung

Die Praxisstelle vergütet die Tätigkeit mit _____ € pro _____
Fahrtkostenerstattung wird gewährt in Höhe von _____ €.
Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten oder
Aufwendungen, die bei der Durchführung des Praxissemesters oder sonst im Zusammenhang mit
diesem Vertrag entstehen.

§ 9
Vertragsausfertigungen

Die/Der Studierende und die Praxisstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte
leitet die/der Studierende unverzüglich dem Career Service der Hochschule zu.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen
(Sonderurlaub aus persönlichen Gründen und anderes)

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Unterschrift Praxisstelle)

(Unterschrift Studierende/r)